

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Europaschutzgebiete

Kundmachungorgan

LGBl. 5500/6-6

§/Artikel/Anlage

§ 15

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 15****Europaschutzgebiet****Vogelschutzgebiet Wachau - Jauerling**

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 21 zu § 15 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Aggsbach, Bergern im Dunkelsteinerwald, Dürnstein, Dunkelsteinerwald, Emmersdorf an der Donau, Krems an der Donau, Leiben, Maria Laach am Jauerling, Mautern an der Donau, Melk, Mühlendorf, Raxendorf, Rossatz-Arnsdorf, Schönbühel-Aggsbach, Senftenberg, Spitz, Weinzierl am Walde, Weißenkirchen in der Wachau und Weiten. In Anlage A zu § 15 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.
2. Die Anlagen 1 bis 21 zu § 15 (LGBl. 5500/6-3) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

- der Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau
- der Bezirkshauptmannschaft Melk
- der Stadt Krems an der Donau
- der Marktgemeinde Aggsbach
- der Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald
- der Stadtgemeinde Dürnstein
- der Marktgemeinde Dunkelsteinerwald
- der Marktgemeinde Emmersdorf an der Donau
- der Marktgemeinde Leiben
- der Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling

- der Stadtgemeinde Mautern an der Donau
- der Stadtgemeinde Melk
- der Marktgemeinde Mühlendorf
- der Marktgemeinde Raxendorf
- der Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf
- der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
- der Marktgemeinde Senftenberg
- der Marktgemeinde Spitz
- der Gemeinde Weinzierl am Walde
- der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau
- der Marktgemeinde Weiten

(2) **Schutzgegenstand** des Vogelschutzgebietes Wachau - Jauerling, AT1205000, sind folgende Vogelarten und ihre Lebensräume:

- die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten **Brutvogelarten**:

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Haselhuhn (*Bonasa bonasia*), Uhu (*Bubo bubo*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*), Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*),

- der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführte **Durchzügler und Wintergast**:

Zwergsäger (*Mergus albellus*),

- die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden **Zugvogelarten**.

(3) Für das Vogelschutzgebiet Wachau - Jauerling werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume aller unter Abs. 2 genannten Arten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- großflächigen und naturnahen Wäldern mit hohem Laubwaldanteil, insbesondere an Eichen,
- naturnahen Auwäldern (mit natürlicher und standortheimischer Artenzusammensetzung und Altersstruktur) entlang der Donau und der Nebengewässer,
- großflächigen, standortheimischen Waldbeständen mit naturnaher bzw. natürlicher Alterszusammensetzung und einem je nach Waldtyp charakteristischen Strukturreichtum sowie Totholzanteil,
- möglichst störungsfreien Sonderstrukturen im Wald wie Gewässerränder, Feuchtbiotope, Felsformationen, Blockhalden, Grabeneinschnitte,
- Offenland, also der offenen (d.h. nicht verbuschenden bzw. "verwaldenden") und auch überwiegend von Weingärten dominierten Kulturlandschaft (v.a. entlang des Donautals – Wachau),
- strukturreichen, weitgehend extensiv und pestizidfrei bewirtschafteten (Hang-)Weinbaugebieten mit eingestreuten Magerstandorten wie Trockenrasen, mageren Wiesen, Trockensteinmauern und zahlreichen Einzelbäumen, Rainen sowie kleinen Brachen,
- strukturreichen Feldlandschaften mit eingestreuten Sonderstandorten wie (Halb-) Trockenrasen, mageren Wiesen und zahlreichen Strukturelementen wie Einzelbäume, Heckenzüge, Böschungen und Raine,
- Magerwiesen und (Halb-)Trockenrasen,
- unverbauten und strukturreichen Flussuferabschnitten an der Donau und v.a. ihrer Nebengewässer samt ihrer ursprünglichen Gewässerdynamik,
- zumindest während der Brutzeit störungsfreien Felsformationen bzw. Felswänden.

(4) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten Vogelarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.